

861.1

Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (Änderung)

(vom 2. Juni 1991)

I. Das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 wird wie folgt geändert:

Feuerwehrdienst
a) Grundsatz

§ 25. Der Feuerwehrdienst ist freiwillig.

Die Gemeinden können geeignete Personen für längstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten, wenn sich nicht genügend Freiwillige gewinnen lassen. Die Einzelheiten werden in den Feuerwehrverordnungen der Gemeinden geregelt.

b) Bestand und
Entschädigung

§ 26. Das zuständige Gemeindeorgan setzt die Zahl der Feuerwehrleute im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherungsanstalt fest.

Die Feuerwehrleute werden durch die Gemeinden angemessen entschädigt.

§§ 27 bis 30 werden aufgehoben.

Subventionen

§ 31. Die Gebäudeversicherungsanstalt kann Gemeinden und Betrieben mit anerkannter Betriebsfeuerwehr Subventionen für Bauten und Anschaffungen der Feuerwehr gewähren.

Gemeinden mit Stützpunktfeuerwehr kann die Gebäudeversicherungsanstalt auch Subventionen an die Unterhalts- und Betriebskosten leisten. Sie kann die Kosten für die zusätzliche Stützpunktausrüstung sowie für Einsätze ausserhalb der Standortgemeinde übernehmen.

Die Gebäudeversicherungsanstalt kann Gemeinden, Genossenschaften, Korporationen und Privaten Subventionen an die Erstellung und Erneuerung von Wasserversorgungsanlagen gewähren, soweit diese dem Feuerlöschwesen dienen.

Die Subventionen richten sich nach der Finanzlage der Gebäudeversicherungsanstalt. Sie betragen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens 80% der beitragsberechtigten Kosten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

II. Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 2. Juni 1991

wonach sich ergibt,

Zahl der Stimmberechtigten	764 296
Eingegangene Stimmzettel	296 257
Annehmende Stimmen	234 656
Verwerfende Stimmen	50 676
Ungültige Stimmen	24
Leere Stimmen	10901

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 8. Juli 1991

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
P. Angst

Der Sekretär:
A. Ganz